



Schutzkonzept effe

Das Konzept gilt bis zum Ende der Ausnahmesituation, unter Vorbehalt von Änderungen der Bundesrichtlinien.

Massnahmen von effe als Anbieter von Weiterbildungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes in Präsenzkursen zum Schutz der Teilnehmenden und Auszubildenden

1. Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Forderungen des BAG bezüglich der physischen Distanz:

- In Kursräumen und Durchgangsbereichen werden die Sitzgelegenheiten so angeordnet, dass die Teilnehmer einen Abstand von 2 Metern zueinander und zu den Ausbildern einhalten können.
- Die Teilnehmerzahl wird entsprechend dem verfügbaren Platz in den Kursräumen reduziert, so dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Die Gestaltung des Kurses (insbesondere die Wahl der Methoden) wird so angepasst, dass die Regeln der Distanz eingehalten werden.
- Pausen werden nach Bedarf gestaffelt, um sicherzustellen, dass die Distanzregeln auch in Durchgangsbereichen und in WC-Einrichtungen eingehalten werden.
- Um einen Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Kursteilnehmenden zu gewährleisten, muss jede-r die Räumlichkeiten separat betreten und sich über die Gegensprechanlage anmelden.
- Jede Person, die die Räumlichkeiten betritt, muss ihre Hände mit den Produkten desinfizieren mit den Produkten, die am Eingang und in jedem Gemeinschaftsraum bereitstehen.
- Teilnehmende oder Kund*innen haben keinen Zugang zu den Mitarbeiterbüros.
- Ein Trennungstisch an der Rezeption sorgt dafür, dass der 2-Meter-Abstand eingehalten wird. Der Empfang darf nur von einer Person auf einmal betreten werden.
- Nur die Benutzung der Kaffeemaschine, des Wasserkochers und der Küchenspüle ist erlaubt. Vor jeder Nutzung müssen die Hände mit dem bereitstehenden Produkt desinfiziert werden. Es gibt keinen Pausenraum.
- Aktivitäten mit einem höheren Übertragungsrisiko werden so weit wie möglich vermieden, z.B. Aktivitäten mit engen zwischenmenschlichen Kontakten oder mit einer grossen Anzahl von Personen, wie z.B. Feiern zum Abschluss eines Kurses, etc.

2. Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG.

- Am Eingang und in jedem während der Weiterbildung benutzten Raum sind Desinfektionsmittel oder Vorrichtungen zum Händewaschen vorgesehen.
- Alle Räume werden regelmäßig und umfassend gelüftet.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Unterrichtsutensilien (z.B. Whiteboard-Marker), Türgriffe, Kaffeemaschine und andere Gegenstände (z.B. Fotokopierer), die oft von

mehreren Personen berührt werden, werden regelmässig gereinigt und wenn möglich desinfiziert.

- Es werden Einweghandtücher verwendet.
- Es wird kein Geschirr zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer bringen ihre eigene Tasse oder Kaffeebecher mit. Sie werden vor dem Unterricht informiert.
- Zeitschriften und Zeitungen werden aus den Gemeinschaftsbereichen entfernt.
- Für besondere Situationen werden den Teilnehmenden Schutzmasken zur Verfügung gestellt.
- Die Garderobe kann unter Einhaltung der Hygiene - und Distanzregeln benutzt werden.
- Die Ausbilder stellen sicher, dass die Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Weiterbildung nicht in den Räumlichkeiten von effe stattfindet (z.B. bei Residenzkursen in Hotels, in den Räumlichkeiten von Partnern oder in Unternehmen usw.).

3. Maßnahmen zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen und zur Ausgrenzung von Menschen, die krank sind oder sich unwohl fühlen.

Die Aufmerksamkeit der Teilnehmer wird auf die Tatsache gelenkt, dass

- Personen mit einzelnen Symptomen von COVID-19 (siehe Anhang 1) oder Personen, die ungeschützten Kontakt mit infizierten Personen hatten, sind von der Teilnahme am Kurs ausgeschlossen.
- Teilnehmer, die eindeutig vom Coronavirus betroffen waren, dürfen frühestens zwei Wochen nach Ende der Krankheit wieder an einer Weiterbildung teilnehmen.
- Menschen, die an einer Krankheit leiden, die der Beschreibung von COVID ähnlich sind, wird empfohlen, von der Teilnahme an persönlichen Schulungen abzusehen, bis neue Richtlinien herausgegeben werden.
- Wenn in der Einrichtung mehr als ein Krankheitsfall auftritt, wird eine Selbstquarantäne eingeführt. Für diese Situation wird ein Konzept erarbeitet, das auf den Richtlinien der Kantonsärzte basiert und festlegt, wie bestimmte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden sollten, um eine Wiederholung zu vermeiden.
- Alle Mitarbeiter, die Risikogruppen angehören, können von Aufgaben, die den Kontakt mit den Teilnehmenden mit sich bringen, befreit werden, wenn sie ein ärztliches Attest vorlegen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).
- Ausbilder, die vom Coronavirus betroffen waren, können erst 10 Tage nach Überwindung der Krankheit wieder physischen Kontakt mit Teilnehmern und Mitarbeitern aufnehmen.

4. Informations- und Verwaltungsmaßnahmen

- Das Informationsmaterial des Bundes über Abstands- und Hygienevorschriften wird an einer gut sichtbaren Stelle am Eingang und in den Kursräumen ausgehängt.
- Zu Beginn des Kurses werden die Ausbilder die vorgegebenen Distanz- und Hygienevorschriften sowie die geeignete Wahl der Methoden angeben.
- Die Angestellten werden regelmässig über die im Rahmen des Schutzkonzepts getroffenen Maßnahmen informiert.
- Besonders exponierte Mitarbeiter werden über ihre Rechte und Schutzmaßnahmen im Unternehmen informiert.
- Die Leitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept definierten Massnahmen regelmässig überwacht wird.